

CyLaw-Report I : „Speicherung von IP-Adressen“

[Entscheidung des Amtsgericht Darmstadt vom 30.06.2005 – 300 C 397/04](#)

Das FÖR¹ an der Technischen Universität Darmstadt (Prof. Dr. Viola Schmid, LL.M. (Harvard)) ist verantwortlich für das SicAri-Teilprojekt* "Cyberlaw"². Mit den CyLaw-Reports soll das rechtswissenschaftliche Diskursangebot L.O.S. (Legal Open Source), das bisher nur Rechtsquellen (SicAri-Cyberlaw) enthält, um Rechtsprechung ergänzt werden. Die CyLaw-Reports-Idee ist es, auch Nicht-Juristen an grundlegender und/oder aktueller Cyberlaw-Rechtsprechung und juristischer Methodik fokussiert teilhaben zu lassen. Fragestellungen, die spezielles juristisches Wissen voraussetzen werden mit dem Kürzel „FEX“ (Für Experten) gekennzeichnet. Hintergrundwissen wird unter der Überschrift „FÖR-Glossar“ ergänzt. Aus Gründen der Präsentationsstrategie wird zwischen „clear cases“, die eine relativ einfache rechtliche Prüfung erfordern, und „hard cases“, die eine vertiefte Diskussion erfordern, unterschieden. In keinem Falle ist mit den CyLaw-Reports die Übernahme von Haftung verbunden.

Die Entscheidung des AG Darmstadt wurde in die CyLaw-Reports aufgenommen, weil es sich – soweit ersichtlich – um die erste Entscheidung zur (Nicht-)Speicherung dynamischer IP-Adressen durch einen Access Provider handelt. Bei der Entscheidung eines Amtsgerichts handelt es sich um eine unterinstanzliche Entscheidung, gegen die Rechtsmittel statthaft sind. Die Berufungsentscheidung des LG Darmstadt (siehe D) erging am 25.01.2006.

* Die Arbeiten am CyLaw-Report werden im Rahmen des Projektes SicAri vom Bundesministerium für Bildung und Forschung gefördert.

Gliederung:

A.	Speicherung von (Verkehrs-)Daten – „Clear Case“	3
I.	Sachverhalt	3
II.	Telekommunikationsdienst oder Teledienst? – Eröffnung des Geltungsbereichs des TKG	3
III.	Erhebung von (Verkehrs-)Daten zur Entgeltermittlung und -abrechnung.....	4
1.	Rechtsgrundlage	4
2.	(Verkehrs-)Daten?	5
3.	Erforderlichkeit	6
4.	Ergebnis	7
B.	Speicherung von IP-Adressen – „Hard Case“	7
I.	Sachverhalt	7
II.	Speicherung von Verkehrsdaten zur Entgeltabrechnung	7
1.	Rechtsgrundlage	7
2.	Erforderlichkeit	8
III.	Speicherung zur Gewährleistung der Datensicherheit	10
1.	Subsidiarität des BDSG.....	10
2.	Eignung der Speicherung von IP-Adressen für die Gewährleistung der Datensicherheit	11
3.	Erforderlichkeit zur Datensicherheitsgewährleistung.....	11
4.	Ergebnis	12
C.	Schlussfolgerungen aus der Entscheidung des AG Darmstadt	12
D.	Annex: Berufungsentscheidung des LG Darmstadt.....	13

A. Speicherung von (Verkehrs-)Daten – „Clear Case“

I. Sachverhalt

Der Access-Provider P bietet seinen Kunden unter anderem einen Flatratetarif an. Das Pauschalentgelt für die Flatrate beinhaltet den Zugang zum Internet über einen DSL-Anschluss ohne Begrenzung der zeitlichen Dauer oder des Datenvolumens. Weitere Gebühren fallen nur dann an, wenn ein ISDN-Anschluss für den Zugang benutzt wird oder sonstige entgeltabhängige Angebote (Mehrwertdienste) in Anspruch genommen werden. Um von der Flatrate solche nicht umfassten Nutzungen zu erfassen, möchte P folgende Daten erheben:

- den Beginn und das Ende der Nutzung,
- den Zugangsweg,
- das Volumen der übertragenen Daten und
- die dynamische IP-Adresse, die nach Authentifizierung durch den Kunden für die jeweilige Nutzung vergeben wird.

P möchte wissen, ob er diese Daten auch gegen den Willen seines Kunden K erheben darf.

Die Erhebung von (Verkehrs-)Daten durch Access-Provider wirft zahlreiche Fragen auf:

- Eröffnet die Leistung der Zugangsvermittlung zum Internet (Access - Provider) den Geltungsbereich des Telekommunikationsrechts oder des Teledienstrechts?
- Welche Daten dürfen zu welchen Zwecken erhoben werden?
- Welche Daten dürfen zu welchen Zwecken dann auch gespeichert werden?
- Wie lange dürfen Daten gespeichert werden?

II. Telekommunikationsdienst oder Teledienst? – Eröffnung des Geltungsbereichs des TKG

Die Rechtmäßigkeit der Datenerhebung könnte im Telekommunikationsgesetz (TKG) oder im Teledienststedatenschutzgesetz (TDDSG) geregelt sein. Entscheidend ist, ob

die Leistung des Access-Providers einen Telekommunikationsdienst oder einen Teledienst darstellt.

§ 3 Nr. 24 TKG

„Telekommunikationsdienste“ [sind] in der Regel gegen Entgelt erbrachte Dienste, die ganz oder überwiegend in der Übertragung von Signalen über Telekommunikationsnetze bestehen, einschließlich Übertragungsdienste in Rundfunknetzen

§ 2 Abs. 1 TDG

Die nachfolgenden Vorschriften gelten für alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste, die für eine individuelle Nutzung von kombinierbaren Daten wie Zeichen, Bilder oder Töne bestimmt sind und denen eine Übermittlung mittels Telekommunikation zugrunde liegt (Teledienste).

Der Vergleich beider Normen könnte den Schluss rechtfertigen, dass Telekommunikationsdienstleistungen solche sein sollen, bei denen die Transportfunktion (also das Aussenden, Übermitteln und Empfangen) im Vordergrund steht. Teledienste kennzeichnen sich demgegenüber durch die inhaltliche Komponente. Jedenfalls schließen sich Telekommunikationsdienst einerseits und Teledienst andererseits aus:

§ 2 Abs. 4 TDG

Dieses Gesetz gilt nicht für

1. Telekommunikationsdienstleistungen [...]

P bietet nur den Zugang zum Internet an. Inhalte bietet er als reiner Access-Provider nicht an. Die Übermittlungsfunktion steht im Vordergrund.³ Er ist deshalb - jedenfalls nach Ansicht des AG Darmstadt als Telekommunikationsdienstleister zu qualifizieren.⁴

III. Erhebung von (Verkehrs-)Daten zur Entgeltermittlung und -abrechnung

1. Rechtsgrundlage

Als Rechtsgrundlage für die Erhebung von Verkehrsdaten kommt § 97 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 96 Abs. 1 TKG in Betracht.

§ 97 TKG [Entgeltermittlung und Entgeltabrechnung]

(2) Der Diensteanbieter darf zur ordnungsgemäßen Ermittlung und Abrechnung der Entgelte für Telekommunikationsdienste und zum Nachweis der Richtigkeit derselben

folgende personenbezogene Daten nach Maßgabe der Absätze 3 bis 6 erheben und verwenden:

1. die Verkehrsdaten nach § 96 Abs. 1,
[...]

§ 96 TKG [Verkehrsdaten]

(1) Der Diensteanbieter darf folgende Verkehrsdaten erheben und verwenden, soweit dies für die in diesem Abschnitt genannten Zwecke erforderlich ist:

1. **die Nummer oder Kennung der beteiligten Anschlüsse oder der Endeinrichtung**, personenbezogene Berechtigungskennungen, bei Verwendung von Kundenkarten auch die Kartenummer, bei mobilen Anschlüssen auch die Standortdaten
2. **den Beginn und das Ende der jeweiligen Verbindung nach Datum und Uhrzeit und, soweit die Entgelte davon abhängen, die übermittelten Datenmengen,**
3. **den vom Nutzer in Anspruch genommenen Telekommunikationsdienst,**
4. die Endpunkte von festgeschalteten Verbindungen, ihren Beginn und ihr Ende nach Datum und Uhrzeit und, soweit die Entgelte davon abhängen, die übermittelten Datenmengen,
5. sonstige zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung der Telekommunikation sowie zur Entgeltabrechnung notwendige Verkehrsdaten.

(2) Die gespeicherten Verkehrsdaten dürfen über das Ende der Verbindung hinaus nur verwendet werden, soweit sie zum Aufbau weiterer Verbindungen oder für die in den §§ 97, 99, 100 und 101 genannten Zwecke erforderlich sind. Im Übrigen sind Verkehrsdaten vom Diensteanbieter nach Beendigung der Verbindung unverzüglich zu löschen.

[...]

2. (Verkehrs-)Daten?

Bei den Daten, die P erheben möchte, müsste es sich um Verkehrsdaten handeln.

- Beginn und Ende der Nutzung sind ausdrücklich als Verkehrsdaten genannt (§ 97 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 96 Abs. 1 Nr. 2 TKG). Ihre Erhebung ist damit rechtmäßig.
- Die Erhebung des Datenvolumens ist rechtmäßig, soweit die Entgelte davon abhängen (§97 Abs. 2 Nr. 1 i.V m. § 96 Abs. 1 Nr. 2 TKG).

K argumentierte,

„dass angesichts des vereinbarten Pauschaltarifs eine Speicherung von Abrechnungsdaten grundsätzlich unzulässig sei.“⁵

Grundsätzlich sind bei einer Flatrate, die alle Nutzungen in ihrem Pauschaltarif beinhaltet, keine Daten zur Entgeltabrechnung erforderlich. Das Entgelt steht dann in Form einer Pauschale von Anfang an fest. Gibt es daneben aber auch weitere kostenpflichtige Nutzungen, dann könnte die Erhebung von Daten, die Auskunft über die

konkrete Nutzung geben, für die Entgeltermittlung und -abrechnung erforderlich sein. Das AG Darmstadt geht davon aus, dass wegen der möglichen entgeltspflichtigen Nutzungen auch bei einer Flatrate die Erhebung des Datenvolumens erfolgen kann. Die „Abhängigkeit“ der Entgelte von der Datenmenge wird bejaht.

- Der Zugangsweg stellt ebenfalls ein Verkehrsdatum dar (§ 97 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 96 Abs. 1 Nr. 3 TKG). Telekommunikationsdienste sind Dienste, die ganz oder überwiegend in der Übertragung von Signalen über Telekommunikationsnetze bestehen. Alle Zugangswege wie etwa DSL oder ISDN übertragen Signale über Telekommunikationsnetze. Sie sind Telekommunikationsdienste und damit Verkehrsdaten, die erhoben werden dürfen.
- Die dynamische IP-Adresse ist nach hier vertretener Auffassung auch Verkehrsdatum (§ 97 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 96 Abs. 1 Nr. 1 TKG), weil es sich um eine Kennung der Endeinrichtung handelt.⁶ Für jede Nutzung wird eine IP-Adresse dem vom Kunden genutzten Rechner oder Router zugewiesen. Jede IP-Adresse ist zur gleichen Zeit nur einmal vergeben. Damit kann auch die dynamische IP-Adresse immer eindeutig zugeordnet werden.
- Die dynamische IP ist auch ein personenbezogenes Datum (§ 97 Abs. 2 TKG). Ein außen stehender Dritter kann die dynamische IP-Adresse zwar nicht einem bestimmten Nutzer zuordnen. P als Zugangsvermittler kann dies aber. Die dynamische IP-Adresse wird nach erfolgreicher Authentifizierung vergeben. Damit kann P eine dynamische IP eindeutig einem Kunden zuordnen.

3. Erforderlichkeit

Die Erhebung der Daten muss für die Entgeltermittlung und -abrechnung erforderlich sein. Mit Hilfe der IP-Adresse werden einzelne Nutzungen bestimmten Kunden zugeordnet. Durch den Zugangsweg wird bestimmt, ob die Nutzung von der Flatrate umfasst wird. Beginn und Ende der Nutzung wie Datenvolumen werden bei der Nutzung und Abrechnung von Mehrwertdiensten nach Ansicht des Amtsgerichts Dar-

mstadt benötigt Die Datenerhebung ist daher für die Entgeltermittlung und - abrechnung erforderlich.

4. Ergebnis

P darf die Daten nach Ansicht des AG Darmstadt erheben.

B. Speicherung von IP-Adressen – „Hard Case“

I. Sachverhalt

Der vorliegende Sachverhalt weicht hauptsächlich hinsichtlich der möglichen Dauer der Speicherung von dem vom AG Darmstadt am 30. Juni 2005⁷ entschiedenen Fall ab. Dort war eine Speicherdauer von 80 Tagen Entscheidungsgegenstand, was der früheren Rechtslage im TKG entsprach. Mittlerweile liegt die Speicherdauer bei sechs Monaten.

K ist Kunde beim Access-Provider P. K nutzt den Flatratetarif von P. P erhebt und speichert bei jeder Nutzung durch K Beginn und Ende der Nutzung, den Zugangsweg, das Datenvolumen und die dynamische IP-Adresse. Diese Daten werden innerhalb weniger Tage nach der jeweiligen Nutzung im Abrechnungssystem von P verarbeitet. Die zusätzlichen, von der Flatrate nicht umfassten Nutzungen werden ermittelt. P speichert die erhobenen Daten auch nach der Ermittlung der Abrechnungsdaten.

K hält die Speicherung für rechtswidrig. P hält eine Speicherung für notwendig und bis zum Ablauf von sechs Monaten auch für rechtmäßig.

II. Speicherung von Verkehrsdaten zur Entgeltabrechnung

1. Rechtsgrundlage

Als Rechtsgrundlage für die Speicherung von Verkehrsdaten kommt § 97 Abs. 3 S. 3 TKG in Betracht.

§ 97 TKG

(3) Der Diensteanbieter hat nach Beendigung der Verbindung aus den Verkehrsdaten nach § 96 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 unverzüglich die für die Berechnung des Entgelts erforderlichen Daten zu ermitteln. Nicht erforderliche Daten sind unverzüglich zu löschen. Die Verkehrsdaten dürfen - vorbehaltlich des Absatzes 4 Satz 1 Nr. 2 - höchstens sechs Monate nach Versendung der Rechnung gespeichert werden. Hat der Teilnehmer gegen die Höhe der in Rechnung gestellten Verbindungsentgelte vor Ablauf der Frist nach Satz 3 Einwendungen erhoben, dürfen die Verkehrsdaten gespeichert werden, bis die Einwendungen abschließend geklärt sind.

(4) Nach Wahl des Teilnehmers hat der rechnungsstellende Diensteanbieter die Zielnummer

1. vollständig oder unter Kürzung um die letzten drei Ziffern zu speichern oder
2. mit Versendung der Rechnung an den Teilnehmer vollständig zu löschen.

[...]

Verkehrsdaten dürfen sechs Monate gespeichert werden. Nur bei den Zielnummern besteht die Einschränkung, dass K nicht die Löschung gewählt haben darf (§ 97 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 TKG). Für den vorliegenden Fall wird davon ausgegangen, dass K nicht die Löschung beantragt hat.

Nicht erforderliche Daten sind unverzüglich zu löschen (§ 97 Abs. 3 S. 2 TKG).

Es stellt sich deshalb die Frage, in welchem Verhältnis § 97 Abs. 3 S. 3 und S. 2 TKG zu einander stehen.

Grundsätzlich erlaubt § 97 Abs. 3 S. 3 TKG die Verkehrsdatenspeicherung auf sechs Monate. Bei sämtlichen im Sachverhalt angesprochenen Daten handelt es sich um Verkehrsdaten (siehe oben unter A III 2). Nach hier vertretener Ansicht handelt es sich bei § 97 Abs. 3 S. 2 TKG um eine Ausnahme von § 97 Abs. 3 S. 3 TKG - d.h. die (Verkehrs-)Daten, die nicht (mehr) erforderlich sind, sind zu löschen.

2. Erforderlichkeit

In der Entscheidung des AG Darmstadt wird nur problematisiert, inwieweit dynamische IP-Adressen gespeichert werden können.⁸

P argumentierte:

„Zur Vermeidung von Abrechnungsschwierigkeiten sei es allerdings notwendig, die IP-Adressen weiterhin zu speichern, um Einwendungen der Nutzer hinsichtlich der Nutzung des Internets begegnen zu können und nachweisen zu können, dass die in Rechnung gestellten Beträge ordnungsgemäß abgerechnet worden seien.“⁹

Hintergrund der Argumentation von P ist also, dass Flatratekunden Einwendungen gegen die Abrechnung von Zusatzdiensten erheben könnten.

Anderer Ansicht ist das AG Darmstadt, das, sobald entgeltliche und unentgeltliche Nutzungen getrennt worden sind, nicht mehr von einer Erforderlichkeit ausgeht. Die Speicherung der Daten wäre danach rechtswidrig. Der Gesetzgeber habe deutlich gemacht, dass sich das Erforderlichkeitskriterium allein auf die Abrechnung bezieht. Sonstige Zwecke, für die Daten erforderlich sein könnten, blieben nach dem klaren Wortlaut der Norm außer Betracht.¹⁰ Der Begriff der Erforderlichkeit sei eng auszulegen. Erforderlich für die Berechnung des Entgelts sind daher nur Daten, die zur Abrechnung unerlässlich sind. Dies beruht auf der hohen Sensibilität von Telekommunikationsnutzungsdaten. Die dynamischen IP-Adressen stellen Telekommunikationsnutzungsdaten dar. Dynamische IP-Adressen können dazu führen,

AG Darmstadt:

„[...] das Nutzerverhalten im Internet transparent zu machen und mit weiteren Daten einen Personenbezug herzustellen, so dass nachvollzogen werden kann, welche Aktivitäten bestimmte Personen im Internet entfaltet haben.“¹¹

Dieser massive Eingriff könne nicht dadurch gerechtfertigt werden, dass die Nutzungsdaten den späteren Nachweis der Richtigkeit der Abrechnung ermöglichen.

AG Darmstadt:

„Die Speicherung von Nutzungsdaten kann daher nicht damit gerechtfertigt werden, dass die Nutzung des Dienstes im Streitfall mit den gespeicherten Daten plausibel gemacht oder nachgewiesen werden kann. Mit diesem Argument wäre auch etwa die Speicherung der einzelnen Internetseiten, die der Nutzer aufruft, zulässig. Auch damit könnte nämlich im Einzelfall nachgewiesen werden, dass ein Nutzer den Dienst benutzt hat. Selbst eine Speicherung von Inhaltsdaten könnte mit diesem Argument gerechtfertigt werden.“¹²

Die Erhebung und vorübergehende Speicherung von IP-Adressen ist eben nur so lange unerlässlich, bis die einzelnen Nutzungen über die dynamischen IP-Adressen bestimmten Kunden zugeordnet worden sind. Nur bis zu diesem Zeitpunkt dient die Erhebung und Speicherung der Entgeltabrechnung.

Daher ist die Speicherung der dynamischen IP-Adressen über diesen Zeitpunkt hinaus unzulässig. P muss die IP-Adressen dann unverzüglich löschen (§ 97 Abs. 3 S.2).

III. Speicherung zur Gewährleistung der Datensicherheit

Hinsichtlich der Speicherung der dynamischen IP-Adressen kommt § 9 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) als Rechtsgrundlage in Betracht:

§ 9 BDSG

Öffentliche und nicht-öffentliche Stellen, die selbst oder im Auftrag personenbezogene Daten erheben, verarbeiten oder nutzen, haben die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes, insbesondere die in der Anlage zu diesem Gesetz genannten Anforderungen, zu gewährleisten. Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

1. Subsidiarität des BDSG

Das BDSG ist nur subsidiär anwendbar (§ 1 Abs. 3 S. 1 BDSG).

§ 1 BDSG

(3) Soweit andere Rechtsvorschriften des Bundes auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften dieses Gesetzes vor. [...]

Das TKG ist eine andere Rechtsvorschrift des Bundes. Mit den §§ 96 und 97 TKG enthält es Regelungen über den Umgang mit personenbezogenen Daten. Deshalb wäre es vertretbar, das TKG als „andere Rechtsvorschrift“ zu qualifizieren und die Eröffnung des Geltungsbereichs des BDSG zu verneinen. Anderer Meinung scheint das AG Darmstadt zu sein, das die Anwendbarkeit des BDSG neben dem TKG in einem Satz bejaht.¹³ Für diese Auffassung könnte sprechen, dass die Regelungen des TKG nicht die Gewährleistung der Datensicherheit umfassen. So gibt es im TKG keine Norm, die sich mit Datensicherheit im Sinne von Zutritts-, Zugangs-, Zugriffs-, Eingabe-, Weitergabe-, Auftrags- und Verfügbarkeitskontrolle¹⁴ beschäftigt.

Damit gibt es keine deckungsgleiche Norm im TKG, die § 9 BDSG entspricht. Nur eine von ihrem Regelungsgegenstand her deckungsgleiche Norm im TKG kann die Anwendbarkeit einer entsprechenden Norm im BDSG ausschließen. Dies könnte sich aus dem Wortlaut der Vorschrift auf Grund des Wortes „soweit“ ergeben. Eine andere Meinung ist aber vertretbar, weil § 109 TKG sehr wohl die Einhaltung der Datensicherheit vom Diensteanbieter verlangt.

§ 109 Abs. 1 TKG

Jeder Diensteanbieter hat angemessene technische Vorkehrungen oder sonstige Maßnahmen zum Schutze

1. des Fernmeldegeheimnisses und personenbezogener Daten und
2. der Telekommunikations- und Datenverarbeitungssysteme gegen unerlaubte Zugriffe zu treffen.

Für die weitere Prüfung wird hier der Entscheidungsweg des AG Darmstadt nachgezeichnet.

2. Eignung der Speicherung von IP-Adressen für die Gewährleistung der Datensicherheit

Nach Ansicht des AG Darmstadts ist die Eignung zu bejahen:

AG Darmstadt:

„Es mag durchaus sein, dass eine effektive Zugriffskontrolle zwingend voraussetzt, dass die Information darüber verfügbar ist, wem die fragliche IP-Adresse zum konkreten Zeitpunkt zugeteilt war. Auch mag die Vielzahl der möglichen Angriffe auf ihr System einen entsprechenden Schutz erfordern.“¹⁵

3. Erforderlichkeit zur Datensicherheitsgewährleistung

Die Speicherung der IP-Adressen muss zur Gewährleistung der Datensicherheit erforderlich sein.

Das AG Darmstadt verneint eine Erforderlichkeit (§ 9 S. 2 BDSG):

AG Darmstadt:

„Dennoch ist damit der Anwendungsbereich des § 9 BDSG deutlich überschritten. Denn man würde den Zweck der Vorschrift, die bei einer Stelle gespeicherten personenbezogenen Daten vor unberechtigten Zugriffen zu schützen, genau in sein Gegenteil verkehren, wenn man daraus die Befugnis zur Speicherung weiterer personenbezogener Daten ableiten wollte. Eine solche Mehrspeicherung würde nämlich noch weitere Daten über den Betroffenen der Gefahr missbräuchlicher Zugriffe aussetzen. Nach dem Grundsatz der Datensparsamkeit (§ 3a BDSG) stellt den besten Schutz vor missbräuchlichen Zugriffen auf persönliche Daten dar, diese erst gar nicht zu speichern. Dann ist es auch überflüssig, Vorkehrungen zu ihrem Schutz zu treffen, wobei die Ausführungen der Beklagten [des P, Anm. d. Verf.] zur Größe des Personenkreises, der Zugriff auf die gespeicherten IP-Adressen hat, mehr als dürftig gewesen sind.“¹⁶

Nach Ansicht des AG Darmstadt steht also der Grundsatz der Datenvermeidung und der Datensparsamkeit (§ 3a S. 1 BDSG) entgegen.

§ 3a Satz 1 BDSG

Gestaltung und Auswahl von Datenverarbeitungssystemen haben sich an dem Ziel auszurichten, keine oder so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen.

Dem Grundsatz der Datensparsamkeit liegt der Gedanke zugrunde, dass auf nicht gespeicherte Daten auch nicht missbräuchlich zugegriffen werden kann. Datenvermeidung sei der beste Schutz vor Datenmissbrauch.

Unter Beachtung des Grundsatzes der Datensparsamkeit ist eine Speicherung der IP-Adressen zur Gewährleistung der Datensicherheit (§ 9 BDSG) nach Ansicht des AG Darmstadt nicht gestattet.

4. Ergebnis

Die IP-Adressen können auch nicht unter dem Gesichtspunkt der Gewährleistung der Datensicherheit von P gespeichert werden.

C. Schlussfolgerungen aus der Entscheidung des AG Darmstadt

- Der Access-Provider erbringt Telekommunikationsdienste.
- Dynamische IP-Adressen sind nicht mehr für die Abrechnung erforderlich, sobald einzelne Nutzungen bestimmten Kunden zugeordnet worden sind. Die Daten sind dann unverzüglich zu löschen.
- Das Bundesdatenschutzgesetz ist zwar neben dem TKG anwendbar, gestattet eine Speicherung von IP-Adressen aber nach dem Grundsatz der Datensparsamkeit ebenfalls nicht.

D. Annex: Berufungsentscheidung des LG Darmstadt

Mittlerweile hat das LG Darmstadt über die gegen das Urteil des AG Darmstadt eingelegte Berufung entschieden.¹⁷

Dabei stimmt das LG Darmstadt in folgenden Punkten der vom AG Darmstadt vertretenen Rechtsauffassung zu:

- Die Leistung des Access-Providers stellt einen Telekommunikationsdienst dar.¹⁸
- Die dynamische IP-Adresse ist als Verkehrsdatum zu qualifizieren.¹⁹
- § 9 BDSG rechtfertigt die Speicherung der dynamischen IP-Adresse nicht.²⁰ Auch nach Auffassung des LG Darmstadt steht der Grundsatz der Datensparsamkeit entgegen.
- Der Beginn und das Ende der jeweiligen Internetnutzung sind Verkehrsdaten, die zu Abrechnungszwecken erhoben und gespeichert werden dürfen.²¹

In folgenden Punkten weicht das LG Darmstadt in seiner Entscheidung von der vom AG Darmstadt vertretenen Auffassung ab:

- Nach Auffassung des LG Darmstadt ist auch die Erhebung und Speicherung des Datenvolumens rechtswidrig.

Das LG Darmstadt sieht § 96 Abs. 1 Nr. 2 TKG als mögliche Rechtsgrundlage an.

§ 96 TKG [Verkehrsdaten]

(1) Der Diensteanbieter darf folgende Verkehrsdaten erheben und verwenden, soweit dies für die in diesem Abschnitt genannten Zwecke erforderlich ist:

1. die Nummer oder Kennung der beteiligten Anschlüsse oder der Endeinrichtung, personenbezogene Berechtigungskennungen, bei Verwendung von Kundenkarten auch die Kartennummer, bei mobilen Anschlüssen auch die Standortdaten
2. den Beginn und das Ende der jeweiligen Verbindung nach Datum und Uhrzeit und, **soweit die Entgelte davon abhängen**, die übermittelten **Datenmengen**,
(...)

Die Voraussetzungen der Rechtsgrundlage liegen nach Ansicht des LG Darmstadt nicht vor. Von den übermittelten Datenmengen hängen nach Auffassung des LG Darmstadt keine Entgelte ab – jedenfalls nicht innerhalb des vorliegenden Vertragsverhältnisses über den Internetzugang zum Flatratetarif.

LG Darmstadt:

„Volumenabhängige Entgelte sind nach dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag demgegenüber nicht geschuldet.

Soweit die Beklagte darlegt, sie biete eine Vielzahl von Diensten an, bei denen ein zusätzliches – z.T. volumenabhängiges – Entgelt anfallt, so ist dies für die Entscheidung ohne Belang. Denn diese Angebote sind nur im Rahmen weiterer, jeweils abzuschließender Vertragsverhältnisse nutzbar und dann entsprechend zu vergüten. Die vorliegende Klage betrifft demgegenüber, wie der Kläger von Anfang an ausdrücklich erklärt hat, ausschließlich das Vertragsverhältnis der Parteien über die Zurverfügungstellung eines Internetzugangs auf der Grundlage des Tarifs T-DSL Flat.“²²

- Die dynamische IP-Adresse darf nach Ansicht des LG Darmstadt nicht über das Ende der Verbindung hinaus gespeichert werden.

Dies entspricht zwar grundsätzlich der bereits in der Vorinstanz vom AG Darmstadt geäußerten Ansicht. Das AG Darmstadt hatte aber eine vorübergehende Speicherung bis zur Ermittlung der Abrechnungsdaten für rechtmäßig gehalten.

Das LG Darmstadt zieht demgegenüber die Grenzen enger und verlangt die Löschung der dynamischen IP-Adresse jeweils unmittelbar nach dem Ende der jeweiligen Verbindung, da es für die Entgeltermittlung und – abrechnung auf die dynamische IP-Adresse nicht ankomme.

LG Darmstadt:

„Denn die IP-Adresse ist weder für die Entgeltermittlung noch die Entgeltabrechnung erforderlich.“²³

„Soweit die Beklagte zur Erläuterung ausführt, anhand der gespeicherten Daten (also auch der IP-Adresse) könne sie die Inanspruchnahme kostenpflichtiger Dienste sowie die Fehlerfreiheit der Abrechnung feststellen, so ist dies aufgrund der vorstehend geschilderten technischen Funktion der IP-Adresse für die nach dem streitgegenständlichen Vertrag zu erbringenden Leistungen nicht nachvollziehbar.“²⁴

¹ Informationen zu FÖR (Fachgebiet Öffentliches Recht) finden Sie unter <http://www.bwl.tu-darmstadt.de/jus4/?FG=jus>.

² Cyberlaw (in einer öffentlich-rechtlichen Betrachtung) ist ein Oberbegriff für Medien-, Telekommunikations-, Computer-, Internet-, Informations-, Datensicherheits- und Datenschutzrechte, die sich mit den Themen des Cyberspace und der Cyberworld befassen.

³ FEX (Für Experten): Daran ändert nach der vom AG Darmstadt vertretenen Ansicht auch § 2 Abs. 2 Nr. 3 TDG nichts, wonach insbesondere „Angebote zur Nutzung des Internets [...]“ Teledienste sind. Darunter fällt zwar nach dem Wortlaut auch die Leistung des Access-Providers. Gedacht wurde bei

dieser Formulierung aber an Suchmaschinen o. ä. Jedenfalls steht bei der Zugangsvermittlung der Transport klar im Vordergrund, so dass Einigkeit herrscht, dass ein Telekommunikationsdienst vorliegt.

⁴ So jedenfalls AG Darmstadt, Urteil vom 30.06.2005, Az.: 300 C 397/04, S. 9. Sieht man dies anders und qualifiziert P als Telediensteanbieter, würde sich nach dem Urteil des AG Darmstadt in der Sache nichts ändern. § 6 Abs. 1 TDDSG gestattet die Datenerhebung zu Abrechnungszwecken. Nutzungsdaten dürfe gespeichert werden, soweit sie für die Abrechnung erforderlich sind (§ 6 Abs. 4 TDDSG). Auch hier reicht nach Ansicht des AG Darmstadt für die Speicherung von IP-Adressen nicht aus, mit den Daten die Richtigkeit der Abrechnung beweisen zu können.

⁵ AG Darmstadt, Urteil vom 30.06.2005, Az.: 300 C 397/04, S. 5.

⁶ Das AG Darmstadt nimmt keine nähere Subsumtion vor und lässt mit der Feststellung, es handele sich um ein personenbezogenes Datum, offen ob es sich um ein Verkehrsdatum nach § 96 Abs. 1 Nr. 1 TKG oder § 96 Abs. 1 Nr. 5 TKG handelt.

⁷ AG Darmstadt, Urteil vom 30.06.2005, Az.: 300 C 397/04.

⁸ Unproblematisch bejaht für sechs Monate für Datenmenge, Beginn und Ende der Nutzung und den Zugangsweg (AG Darmstadt, Urteil vom 30.06.2005, Az.: 300 C 397/04, S. 13). Die hier anzuführende Vorschrift wäre § 97 Abs. 3 S. 3 TKG.

⁹ AG Darmstadt, Urteil vom 30.06.2005, Az.: 300 C 397/04, S. 6.

¹⁰ Dies ergibt sich aus einer Zusammenschau von § 97 Abs. 3 Sätze 1 und 2 TKG. Danach ist Satz 2 wie folgt zu lesen: Nicht für die Berechnung des Entgelts erforderliche Daten sind unverzüglich zu löschen.

¹¹ AG Darmstadt, Urteil vom 30.06.2005, Az.: 300 C 397/04, S. 9.

¹² AG Darmstadt, Urteil vom 30.06.2005, Az.: 300 C 397/04, S. 10.

¹³ AG Darmstadt, Urteil vom 30.06.2005, Az.: 300 C 397/04, S. 12.

¹⁴ Die Begriffe stammen aus der Anlage zu § 9 S. 1 BDSG.

¹⁵ AG Darmstadt, Urteil vom 30.06.2005, Az.: 300 C 397/04, S. 13.

¹⁶ AG Darmstadt, Urteil vom 30.06.2005, Az.: 300 C 397/04, S. 13.

¹⁷ Urteil des LG Darmstadt vom 25.01.2006, Az.: 25 S 118/2005, DuD 2006, 178 ff.

¹⁸ Vergleiche Urteil des LG Darmstadt vom 25.01.2006, Az.: 25 S 118/2005, S. 11 f.

¹⁹ Auch das LG Darmstadt macht dabei nicht deutlich, unter welche Ziffer des § 96 Abs. 1 TKG die dynamische IP-Adresse einzuordnen ist. Da das LG Darmstadt die dynamische IP-Adresse als „vorübergehende Kennzeichnung des jeweiligen Nutzers im Internet, die diesem bis zum Ende der jeweiligen Verbindung zugeteilt ist und mit einem Postfach verglichen werden kann“ (Urteil des LG Darmstadt vom 25.01.2006, Az.: 25 S 118/2005, S. 14) bezeichnet, dürfte das LG Darmstadt die dynamische IP-Adresse unter § 96 Abs. 1 Nr. 1 TKG subsumieren.

²⁰ Urteil des LG Darmstadt vom 25.01.2006, Az.: 25 S 118/2005, S. 17.

²¹ Urteil des LG Darmstadt vom 25.01.2006, Az.: 25 S 118/2005, S. 18 f.

²² Urteil des LG Darmstadt vom 25.01.2006, Az.: 25 S 118/2005, S. 13.

²³ Urteil des LG Darmstadt vom 25.01.2006, Az.: 25 S 118/2005, S. 14.

²⁴ Urteil des LG Darmstadt vom 25.01.2006, Az.: 25 S 118/2005, S. 15.